



## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung für Holzbau-Polierin / Holzbau-Polier**

vom **21. AUG. 2019**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.21 Arbeitsgebiet**

Holzbau-Polierinnen und Holzbau-Polierere leiten Holzbauprojekte vom Kundengespräch bis zum Projektabschluss. Sie nehmen im Büro und auf Baustellen die zentrale Drehscheibenfunktion zwischen den internen und externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern eines Projektes wahr.

Im Büro führen sie Beratungs- und Kundengespräche und erledigen sämtliche planerischen, organisatorischen und teilweise auch administrativen Aufgaben. Entsprechend breit ist das Spektrum ihrer Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner: Mitglieder der Geschäftsleitung, Holzbau-Vorarbeiterinnen und -Vorarbeiter, Architektinnen und Architekten, Kundinnen und Kunden, Vertreterinnen und Vertreter von Sub- und Nebenunternehmen sowie Lieferantinnen und Lieferanten.

Auf Baustellen übernehmen sie vielfältige Kontroll- und Koordinationsaufgaben. Für betriebsinterne Belange wie den Baufortschritt oder die Umsetzung der Sicherheitsvorschriften sind primär die zuständigen Vorarbeiterinnen und -Vorarbeiter ihre Ansprechpersonen. Bei Koordinationsbedarf mit anderen Unternehmen sind es die Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden Unternehmen.

Im Büro und auf Baustellen sind sie die Ansprechpersonen für die unterstellten Mitarbeitenden und die Lernenden. Sie führen diese fachlich und begleiten sie menschlich. Bei den Lernenden kontrollieren sie zudem den Lernfortschritt.

#### **1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Holzbau-Polierinnen und Holzbau-Polierere:

- führen Beratungsgespräche, erstellen Vorausmasse, bereiten Offerten vor und bearbeiten Werkverträge;
- erstellen Detailplanung, Werkplanung und Materialauszüge;
- definieren Schnittstellen mit anderen Gewerken und koordinieren Schnittstellen zu Nebenunternehmungen;
- erstellen Bauprogramme und überwachen die eigenen Projekte;
- erstellen die Auslastungsplanung für zugewiesene Ressourcen;
- setzen Sicherheitskonzepte um und kontrollieren die ausgeführten Arbeiten;
- erstellen Ausmasse und Nachkalkulationen;
- führen Mitarbeitende operativ und stellen den Lernfortschritt der Lernenden sicher.

Holzbau-Polierinnen und Holzbau-Poliere zeichnen sich durch fundiertes Fachwissen in den Bereichen Materialkunde, Konstruktion, Statik, Bauphysik und Brandschutz aus. Sie konstruieren mit dem Computer (CAD) und wenden die einschlägigen Baureglements (SIA-Normen) an.

Sie zeichnen sich weiter insbesondere durch Führungsqualitäten, Flexibilität und Lösungsorientierung aus.

#### 1.23 Berufsausübung

Holzbau-Polierinnen und Holzbau-Poliere tragen als Projektleitende die Verantwortung für die Planung, die Umsetzung und den Abschluss von Holzbauprojekten. Dadurch arbeiten sie in hohem Mass selbständig: Sie suchen Lösungsvorschläge, setzen diese um oder leiten die Umsetzung in die Wege.

Holzbau-Polierinnen und Holzbau-Poliere leiten parallel mehrere Projekte, was grundsätzlich eine hohe Mobilität voraussetzt. Mehrere parallel laufende Baustellen bedingen eine hohe Erreichbarkeit während der Arbeitszeit.

In der Planung legen sie die Teams für die jeweiligen Baustellen sowie den Einsatz von Maschinen, Werkzeugen und Fahrzeugen fest. Organisatorische Fähigkeiten und Flexibilität werden vorausgesetzt, wenn es etwa gilt, Pläne kurzfristig zu ändern. Weiter stellen sie anhand von Sicherheitskonzepten und Kontrollen auf den Baustellen sicher, dass die Arbeitssicherheit gewährleistet ist. Dabei halten sie sich an die SUVA-Richtlinien.

Bei einfacheren Holzbauprojekten berechnen sie die Statik und erarbeiten die bauphysikalischen und brandschutztechnischen Grundlagen. Sie wählen optimale Lösungen und erstellen auf dieser Basis die Werkplanung. Damit übernehmen sie die Verantwortung für die Umsetzbarkeit von Plänen.

Haben die Arbeiten auf der Baustelle begonnen, tragen sie die Verantwortung für die Ausführung der geplanten Holzbauarbeiten und die Koordination mit den Nebenunternehmen. Dabei wenden sie ihr Verhandlungsgeschick, ihr Durchsetzungsvermögen und ihre kommunikativen Fähigkeiten an. Die kommunikativen Fähigkeiten kommen auch bei der Betreuung ihrer Kundinnen und Kunden zum Tragen. Weiter müssen sie beispielsweise gegenüber Architektinnen, Architekten sowie Bauleiterinnen und Bauleitern Vor- und Nachteile von Wünschen argumentativ begründen und eigene Lösungen durchsetzen können.

Als Vorgesetzte setzen sie sich dafür ein, Mitarbeitende langfristig, motiviert und gesund im Betrieb beschäftigen zu können. Sie nehmen Verbesserungsvorschläge ihrer Mitarbeitenden entgegen und setzen diese nach Möglichkeit um. Weiter beeinflussen sie das Arbeitsklima positiv.

Damit die Belegschaft bspw. über Produkte in der Arbeitssicherheit oder über Fachtechniken und deren Anwendung auf dem neuesten Stand ist, führen Holzbau-Polierinnen und Holzbau-Poliere interne Schulungen durch.

#### 1.24 Beitrag des Berufes an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur, Kultur und Umweltschutz

Für das Bauen mit Holz sprechen unzählige ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Kriterien. Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, der Treibhausgase bindet und in der Schweiz lokal gewonnen werden kann. Mit der Nutzung von Schweizer Holz lässt sich neben Importen und dadurch unnötigen Transporten auch die Überalterung unserer Wälder vermindern und damit deren Schutzfunktion beibehalten. Weiter zeichnet sich Holz durch seine Wärmedämmfähigkeit aus, was den Energiebedarf von Holzbauten senkt.

Die Berufe der Holzbaubranche stellen ein facettenreiches Arbeitsfeld dar. Sie berücksichtigen gesellschaftliche Trends, geben Antwort auf den Bevölkerungszuwachs, indem sie neue Wohnformen ermöglichen und tragen dazu bei, dass Gebäude gut in die Landschaft eingebettet werden.

Holzbau-Polierinnen und Holzbau-Poliere sind massgeblich für einen sorgsamem Umgang mit den natürlichen Ressourcen und dem sinnvollen, ökologischen und nachhaltigen Einsetzen von Materialien verantwortlich.

Holzbau-Polierinnen und Holzbau-Poliere leisten ihren Beitrag, indem bei Neu- und Umbauten hohe Standards für das Wohnklima und die Lebensqualität eingehalten werden und qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt werden. Sie tragen zu Lösungen auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse eines gesundheitsbewussten Bauens mit nachwachsendem Rohstoff und wiederverwertbaren Materialien bei.

In ihrer beruflichen Tätigkeit koordinieren die Holzbau-Polierinnen und Holzbau-Poliere verschiedenen Berufsgattungen und Gewerken und tragen so zum kulturellen Austausch bei.

Durch die Planung und Verwendung des Rohstoffes Holz und dem Einsatz moderner Arbeitstechniken über den gesamten Bauprozess leisten sie einen direkten Beitrag zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie, Umwelt und der Verminderung von grauer Energie. Mit ihrer Arbeit tragen sie zur nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft und deren Reduktion des ökologischen Fussabdrucks bei.

Durch die Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen nehmen sie ihre Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt ganzheitlich wahr.

Holzbau-Polierinnen und Holzbau-Poliere denken eigenständig, kreativ, flexibel vernetzt und handeln vorausschauend. Sie erkennen, beurteilen und nutzen ihre Handlungsspielräume für eine nachhaltige Entwicklung der Baubranche und erweitern dadurch ihren Wissenshorizont laufend.

### **1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Holzbau Schweiz, Verband Schweizer Holzbauunternehmungen
- Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie (FRECEM)
- Baukader Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zentralkommission, Prüfungskommission**

2.11 Für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organe geschaffen:

- a) eine Zentralkommission
- b) eine Prüfungskommission

## 2.2 Zusammensetzung der Zentralkommission

2.21 Die Aufsicht der Prüfungen wird einer Zentralkommission übertragen. Sie setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission ist ein Mitglied der Trägerschaften (Holzbau Schweiz / FRECEM / Baukader der Schweiz). Die Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission wird von den Trägerverbänden gewählt.

Die Mitglieder sind:

Holzbau Schweiz:	1 Vertreterin / Vertreter
FRECEM:	1 Vertreterin / Vertreter
Baukader Schweiz:	1 Vertreterin / Vertreter
Prüfungskommission Holzbau-Vorarbeiterinnen und -Vorarbeiter:	1 Vertreterin / Vertreter (Kommissionspräsidentin / -präsident)
Prüfungskommission Holzbau-Polierinnen und -Poliere:	1 Vertreterin / Vertreter (Kommissionspräsidentin / -präsident)
Prüfungskommission Holzbau-Meisterinnen und -Meister:	1 Vertreterin / Vertreter (Kommissionspräsidentin / -präsident)

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Sekretariat wird durch die Zentralkommission bestimmt.

2.22 Die Verbandsvertreterinnen und -vertreter von Holzbau Schweiz, FRECEM und Baukader Schweiz werden durch die drei Trägerverbände gewählt. Die Zentralkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## 2.3 Aufgaben der Zentralkommission

2.31 Die Zentralkommission hat Koordinations-, Aufsichts- und Informationsfunktionen. Im Übrigen obliegen ihr alle Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Prüfungskommission zugewiesen sind. Ebenso legt sie die Prüfungsgebühren fest.

2.32 Die Zentralkommission überträgt alle administrativen Aufgaben dem Zentralsitz von Holzbau Schweiz.

## 2.4 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.41 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die 3 Trägerorganisationen sind in der Prüfungskommission wie folgt vertreten:

- Holzbau Schweiz: 4 Vertreterinnen / Vertreter
- FRECEM: 2 Vertreterinnen / Vertreter
- Baukader Schweiz: 1 Vertreterin / Vertreter

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.42 Die Prüfungskommissionspräsidentin oder der Prüfungskommissionspräsident wird durch die Trägerverbände gewählt.

- 2.43 Die Prüfungskommission ist selbstständig für die Verteilung der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **2.5 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 2.51 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt in Zusammenarbeit mit der Zentralkommission die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- e) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- f) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- g) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- h) behandelt Anträge und Beschwerden;
- i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- j) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- k) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.52 Die Prüfungskommission überträgt die Geschäftsführung sowie weitere administrative Aufgaben dem Zentralsitz des Verbandes Holzbau Schweiz.

## **2.6 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.61 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

- 2.62 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;

- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine lückenlose Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung, Weiterbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Zimmerin / Zimmermann EFZ abgeschlossen hat;  
und
- b) über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Lehrzeit in einem Holzbaubetrieb, davon 1 Jahr Berufserfahrung in der Arbeitsvorbereitung (CAD-Kenntnisse, allgemeine AVOR und Kundenkontakt), nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Berufsbegleitende Ausbildungsgänge werden zu den Praxisjahren voll angerechnet, bei Vollzeitausbildung jedoch höchstens 1 Jahr.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

#### **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

##### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

##### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

##### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.



- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine bzw. einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### **5. PRÜFUNG**

#### **5.1 Prüfungsteile**

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Grundlagen	schriftlich	8 h	20%
2 Fachgespräch	mündlich	1 h	10%
3 Projektteil 1	schriftlich	15 h	55%
4 Projektteil 2	schriftlich	6 h	15%
Total		30 h	100%

## 1 Grundlagen

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden auf der Grundlage von Theorie- und Anwendungsfragen zum Vorbereiten von Holzbauaufträgen und Holzbauarbeiten, dem Leiten von Holzbauprojekten und Führen der Mitarbeitenden, sowie dem Organisieren von Baustellen und Abschliessen von Holzbauprojekten schriftlich geprüft.

Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen nach, dass sie beim Vorbereiten von Holzbauaufträgen effizient vorgehen, umsetzbare Lösungen finden und notwendige Nachweise erbringen.

Beim Vorbereiten von Holzbauarbeiten treffen die Kandidatinnen und Kandidaten angemessene und differenzierte Entscheidungen im Gesamtkontext und belegen schriftlich, dass sie Bauteile definieren können und wie sie einfache Brandschutzkonzepte erarbeiten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten stimmen laufende Prozesse bei Holzbauprojekten mit anderen Arbeitsgattungen ab, planen, koordinieren und überprüfen Logistik- und Arbeitsabläufe, präsentieren zielführende Lösungen und belegen, wie sie mehrere Projekte leiten und den Überblick behalten.

Auf der organisatorischen Ebene weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, wie sie zugewiesene Ressourcen adäquat einteilen oder wie sie diese kompetent delegieren. Sie weisen nach, wie sie die Umsetzung der sicherheitsrelevanten Massnahmen während dem gesamten Projekt gewährleisten.

Zum Abschliessen von Holzbauprojekten weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, wie sie bspw. Bauabnahmen oder Beanstandungen protokollieren, Ausmasse erstellen und Nachkalkulationen sowie Rechnungen vorbereiten.

Auf der operativen Ebene belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie Fragen zu Führungsaufgaben der Mitwirkenden oder den Lernfortschritt bei Lernenden kompetent begründen und sicherstellen können.

## 2 Fachgespräch

Anhand einer Praxissituation oder Fallstudie leiten die Kandidatinnen und Kandidaten einen Lösungsvorschlag ab und bereiten für ein definiertes Zielpublikum (z.B. Bauherrschaft, Architektin oder Architekt, Behörde) eine Präsentation vor. Im Anschluss an die Präsentation beantworten sie Fragen der Expertinnen und Experten zum vorgestellten Lösungsansatz, zu alternativen Lösungsansätzen oder abweichenden Szenarien. In den Bereichen Leiten von Holzbauprojekten sowie dem Führen der Mitarbeitenden werden die Fähigkeit, Probleme vernetzt zu erkennen und zu lösen, die Verwendung korrekter Fachsprache, Material- und Fachkenntnisse sowie die Begründungs- und Argumentationsfähigkeit, Kreativität und Selbständigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft. Bewertet werden die Präsentation und das Fachgespräch.

## 3 Projektteil 1

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten ein oder mehrere Bauprojekte, bestehend aus Plänen und der dazugehörigen Aufgabenstellung. Die Aufgabe umfasst den ganzen Holzbau-Projektlauf u.a. über Arbeitsvorbereitung, statische Dimensionierung, bauphysikalische Berechnungen, wobei das Schwergewicht bei Werk- und Detailplanung, Nachtragsofferten, Personalführung, Baustellenorganisation und deren Umsetzung, Arbeitssicherheit und Nachbearbeitung des Projektes liegt. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das oder die Projekte als Ganzes umzusetzen und müssen dabei ihre strukturierte Arbeitsweise und das vernetzte Denken einsetzen. Sie haben die einzelnen Aufgaben selbstständig in ihrem eigenen Zeitmanagement in einer vorgegebenen Gesamtzeit zu koordinieren und zu lösen.

#### 4 Projektteil 2

Die Kandidatinnen und Kandidaten treffen die nötigen Entscheidungen beim Leiten und Abschliessen von Holzbauprojekten. Sie planen die Logistik, teilen Mitarbeitende ein und treffen dabei ressourcenschonende Entscheidungen bei der Auslastungsplanung. Für einen reibungslosen Bauablauf setzen sie Sicherheitskonzepte um, kontrollieren ausgeführte Arbeiten und planen Bauplatzinstallationen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind fähig, Ausmasse zu erstellen und bereiten Nachkalkulationen und Rechnungen vor. Die erarbeiteten Lösungen halten sie schriftlich fest.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

#### 5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

### 6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

#### 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

#### 6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

#### 6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote gemäss Ziffer 6.23 mindestens 4.0 beträgt;
  - b) nicht mehr als 1 Prüfungsteil mit einer ungenügenden Note bewertet wurde;
  - c) kein Prüfungsteil mit einer Note unter 3.0 bewertet wurde.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile, auch wenn nur Teile daraus ungenügende Noten aufweisen.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Holzbau-Polierin / Holzbau-Polier mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Contremaître charpentière / Contremaître charpentier avec brevet fédéral**
- **Capa carpentiera / Capo carpentiere con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **General Forewoman Carpenter / General Foreman Carpenter, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.
- 7.2 Entzug des Fachausweises**
- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 7.3 Rechtsmittel**
- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**
- 8.1 Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten werden nach den Spesenansätzen von Holzbau Schweiz entschädigt.
- 8.2 Die Trägerverbände tragen nach vordefiniertem Verteilschlüssel die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.
- 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**
- Die Prüfungsordnung vom 13. März 2006 über die Berufsprüfung für Holzbau-Polierin / Holzbau-Polier wird aufgehoben.
- 9.2 Übergangsbestimmungen**
- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 13. März 2006 erhalten bis 31. Dezember 2023 die Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9.22 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2021 statt.

**9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

10. ERLASS

Zürich, Datum  
**Holzbau Schweiz**

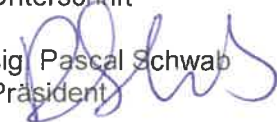
  
Unterschrift

sig. Hansjörg Steiner  
Zentralpräsident

  
Unterschrift

sig. Gabriela Schlumpf  
Direktorin


Le Mont-sur Lausanne, Datum  
**FRECEM**

Unterschrift  
  
sig. Pascal Schwab  
Präsident

Olten, Datum **22.07.2019**  
**Baukader Schweiz**

Unterschrift  
  
sig. Pius Heig  
Zentralpräsident


Unterschrift  
  
sig. Daniel Borno  
Direktor

  
Unterschrift  
sig. Regina Gorza  
Geschäftsführerin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, Datum **21. AUG. 2019**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF

  
Remy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung